

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Neunzehende Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

ches an ihr selbst begehet / so wollen Wir / daß wann ein Mann sich solches Lasters schuldhaft macht / er mit dem Schwerdt gericht / wo es aber ein Weibsbild / entweder an einem andern Weib / oder an ihr selbst thäte / ertränckt werde / Jedoch mag gegen ihr die Straff des Schwerdts / nach Gelegenheit auch vorgenommen werden / zu welcher Straff auch dasjenige Weib zu verdammen / welche ihr Kind / damit sie dessen abkomme / gefährlicher weise / und in Meinung sich seiner nicht mehr anzunehmen / von sich legt / und das Kind von solchem Hinlegen entweder hungers stirbt / oder erfrieret / oder sonst durch andere weg umkommt. So aber solch hingelegt Kind lebendig gefunden / und errettet / die Mutter auch erfahren wird / soll dieses / mit Umständen zu Unser Cantzley berichtet / und von dannen Beschaids erwartet werden.

Der Zwanzigste Titul.

Von Straff des Todtschlags / so durch Mülff und Anreizung begangen wird.

Wenn ein Todtschläger den begangenen Todschlag / einen weg wie den andern / da er gleich darzu nicht angereizt worden wäre / begangen hätte / so soll alsdann der Rathgeber und Anheber / nach Gelegenheit am Leib / mit Geld oder sonst gestrafft werden. Da aber im widrigen fall der Todtschläger den Todschlag nicht begangen hätte / da er darzu nicht wäre angereizt worden / so soll der Rathgeber und Anheber / zu gleicher Straff / wie der Thäter selbst / verdammt werden.

Der

Ein und Zwanzigste Titul.

Von Straff derjenigen / so Unsere Ammtleuth / Gerichtspersonen / oder dero selben bestellte Diener / über gebottene Friden / oder sonst schlagen oder verwunden.

Da Jemand in einem Aufflauff und Lermen / über gebottene Friden / oder auch sonst / die von Uns ihme vorgesezte Ammtleuth / Gerichtspersonen /